

## Bekanntmachung

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen "Nr. 6, Flur 17", Teilgebiet Schneebuschstraße

Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Kreisverwaltung Altenkirchen hat mit Verfügung vom 06.02.1974, Abt. 64, Az.: 610-13-08, den vom Ortsgemeinderat Birken-Honigsessen am 24.07.1973 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan "Nr. 6, Flur 17" - Teilgebiet Schneebuschstraße - genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung ist nachfolgend abgedruckt:

### I.

"Auf Ihren Antrag vom 20.11.1973 - 4.6 610-03 WB/May. - wird der Bebauungsplan "Nr. 6, Flur 17" gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 in Verbindung mit § 3 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 08.08.1968 genehmigt.

### II.

Die Genehmigung wird unter folgender Auflage erteilt:

- 1.) Die Plangebietsgrenze ist so zu verlegen, daß die Wegeparzelle Nr. 32/6 nicht mehr innerhalb des Plangebietes liegt, da diese sowohl im Text, der Satzung als auch im Text der Bekanntmachung nicht mit aufgeführt worden ist.

### III.

- 1.) Zur besseren Gestaltung des Ortsbildes ist es ratsam, die Dachneigung gemäß unserem Vorschlag in der Stellungnahme nach § 2 (5) BBauG auf 20 bis 40 Grad festzulegen.
- 2.) Zur einheitlichen Durchgrünung dieses Gebietes empfehlen wir, für den gesamten Planbereich einen Bepflanzungsplan aufzustellen.

### IV.

Für das Teilgebiet muß die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser sowie die Sammlung, Reinigung und schadlose Abführung der Abwässer sichergestellt werden. Diese Erschließungsanlagen sollen gem. § 123 (2) BBauG spätestens mit Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein. Dabei bedürfen nach § 49 LWG der Bau und die wesentliche Veränderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde, während organische Erweiterungen anzeigepflichtig sind. Unbeschadet der Genehmigung nach § 49 LWG bedarf die Benutzung der Gewässer zum Zwecke der Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser und der Beseitigung der Abwässer der Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG) der

zuständigen Wasserbehörde (§ 2 WHG). Sofern für das Teilgebiet oder einzelne Teile von ihm in besonders begründeten Ausnahmefällen eigene Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen geschaffen werden sollen, ist für die damit verbundenen Benutzungen i. S. des § 3 WHG die vorherige Bewilligung oder Erlaubnis nach den genannten wasserrechtlichen Vorschriften ebenfalls erforderlich.

V.

Die durch die Auflage geforderte Änderung ist durch einen Beschluß des Gemeinderates herbeizuführen. Dieser Beschluß ist bei der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes mit offen zu legen. Eine Abschrift des Beschlusses ist den Unterlagen beizufügen, die im letzten Absatz dieser Verfügung genannt sind.

VI.

Wir bitten, den Bebauungsplan gem. § 12 BBauG öffentlich auszu-legen und die Genehmigung (im Wortlaut) sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der Geltungsbereich zu beschreiben.

Auf den Runderlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 16.01.1967 Az.: VBR 4096 - 3994/66 - MinBl. Sp. 59 - wird hingewiesen.

Wir bitten, über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu berichten und eine beglaubigte Ausfertigung der Satzung mit Planurkunde, Text und Begründung sowie eine Abschrift der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG vorzulegen."

Der Ortsgemeinderat Birken-Honigsessen hat am 06.03.1974

1. der Auflage (Pkt. II der Genehmigungsverfügung) zugestimmt.
2. beschlossen, den Empfehlungen der Kreisverwaltung (Pkt. III, Nr. 1. u. 2.) der Genehmigungsverfügung nicht nachzukommen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte bereits durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen in der Zeit vom 20.05.1974 bis 27.05.1974. Auf diese Bekanntmachung wurde am 18.05.1974 in der Rhein-Zeitung hingewiesen.

Aufgrund neuer Rechtsprechung wurde der Bebauungsplan "Nr. 6, Flur 17" - Teilgebiet Schneebuschstraße - am 28.11.1996 förmlich ausgefertigt.

Der genehmigte und ausgefertigte Bebauungsplan "Nr. 6, Flur 17" - Teilgebiet Schneebuschstraße - wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf dem unten abgedruckten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Hier bitte den Übersichtsplan einfügen

Die Bebauungsplanunterlagen mit Satzung, Planurkunde, Längs- und Querprofile, Textfestsetzungen und Begründung werden ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen, Rathaus, Zimmer 59, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

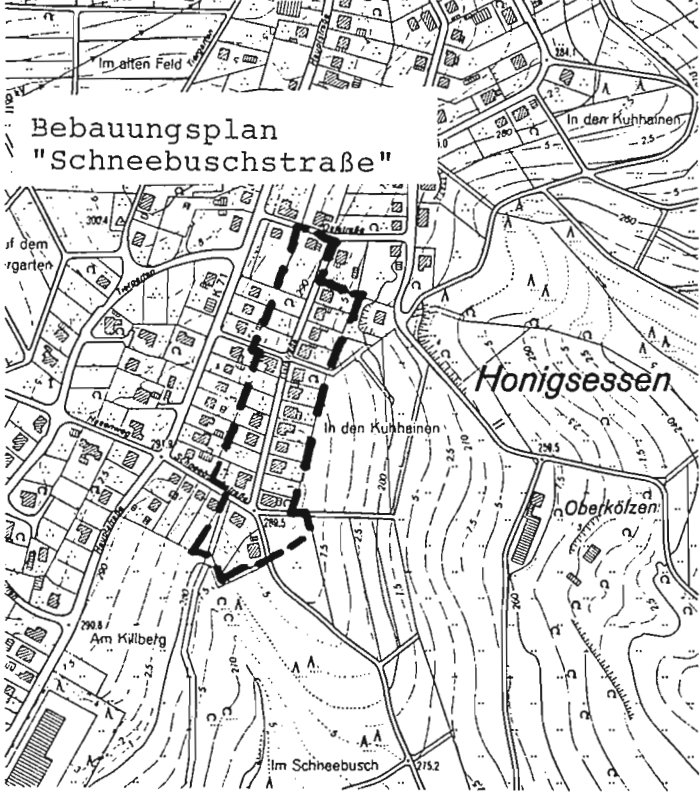
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen der Ortsgemeinde (§ 34 Gemeindeordnung) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Birken-Honigsessen, 29.11.1996

Ortsgemeinde Birken-Honigsessen  
Walter Leidig, Ortsbürgermeister





**Bebauungsplan der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen Nr. 6, Flur 17, Teilgebiet Schneebuschstraße**

Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)  
Die Kreisverwaltung Altenkirchen hat mit Verfügung vom 06. 02. 1974, Abt. 64, Az.: 610-13-08, den vom Ortsgemeinderat Birken-Honigsessen am 24. 07. 1973 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 6, Flur 17 - Teilgebiet Schneebuschstraße - genehmigt.  
Die Genehmigungsverfügung ist nachfolgend abgedruckt:

**I.**  
„Auf Ihren Antrag vom 20. 11. 1973 - 4.6 610-03 WB/May. - wird der Bebauungsplan Nr. 6, Flur 17 gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 06. 1960 in Verbindung mit § 3 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 08. 08. 1968 genehmigt.“

**II.**  
Die Genehmigung wird unter folgender Auflage erteilt:  
1. Die Plangebietsgrenze ist so zu verlegen, daß die Wegeparzelle Nr. 32/6 nicht mehr innerhalb des Plangebietes liegt, da diese sowohl im Text, der Satzung als auch im Text der Bekanntmachung nicht mit aufgeführt worden ist.

**III.**  
1. Zur besseren Gestaltung des Ortsbildes ist es ratsam, die Dachneigung gemäß unserem Vorschlag in der Stellungnahme nach § 2 (5) BBauG auf 20 bis 40 Grad festzulegen.  
2. Zur einheitlichen Durchgründung dieses Gebietes empfehlen wir, für den gesamten Planbereich einen Bepflanzungsplan aufzustellen.

**IV.**  
Für das Teilgebiet muß die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser sowie die Sammlung, Reinigung und schadlose Abführung der Abwässer sichergestellt werden. Diese Erschließungsanlagen sollen gem. § 123 (2) BBauG spätestens mit Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein. Dabei bedürfen nach § 49 LWG der Bau und die wesentliche Veränderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde, während organische Erweiterungen anzeigepflichtig sind. Unbeschadet der Genehmigung nach § 49 LWG bedarf die Benutzung der Gewässer zum Zwecke der Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser und der Beseitigung der Abwässer der Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG) der zuständigen Wasserbehörde (§ 2 WHG). Sofern für das Teilgebiet oder einzelne Teile von ihm in besonders begründeten Ausnahmefällen eigene Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen geschaffen werden sollen, ist für die damit verbundenen Benutzungen i. S. des § 3 WHG die vorherige Bewilligung oder Erlaubnis nach den genannten wasserrechtlichen Vorschriften ebenfalls erforderlich.

**V.**  
Die durch die Auflage geforderte Änderung ist durch einen Beschluß des Gemeinderates herbeizuführen. Dieser Beschluß ist bei der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes mit offen zu legen. Eine Abschrift des Beschlusses ist den Unterlagen beizufügen, die im letzten Absatz dieser Verfügung genannt sind.

**VI.**  
Wir bitten, den Bebauungsplan gem. § 12 BBauG öffentlich auszulegen und die Genehmigung (im Wortlaut) sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der Geltungsbereich zu beschreiben.

Auf den Runderlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 16. 01. 1967 Az.: VBR 4096 - 3994/66 - MinBl. Sp. 59 - wird hingewiesen.

Wir bitten, über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu berichten und eine beglaubigte Ausfertigung der Satzung mit Plankunde, Text und Begründung sowie eine Abschrift der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG vorzulegen.“

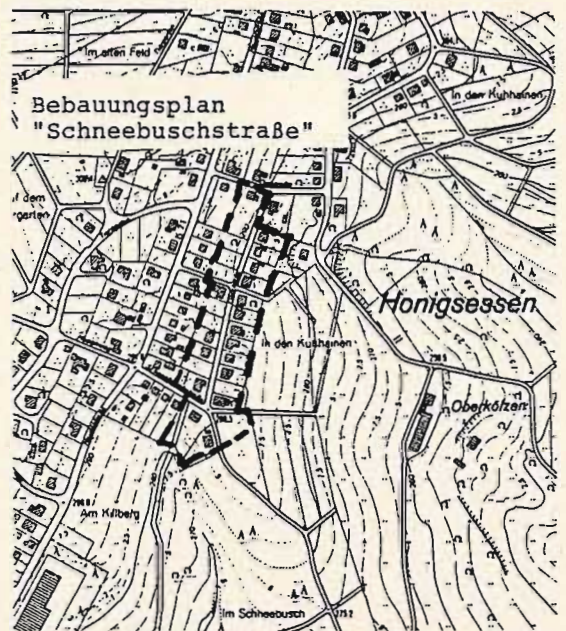
Der Ortsgemeinderat Birken-Honigsessen hat am 06. 03. 1974  
1. der Auflage (Pkt. II der Genehmigungsverfügung) zugestimmt.  
2. beschlossen, den Empfehlungen der Kreisverwaltung (Pkt. III, Nr. 1 u. 2) der Genehmigungsverfügung nicht nachzukommen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte bereits durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen in der Zeit vom 20. 05. 1974 bis 27. 05. 1974. Auf diese Bekanntmachung wurde am 18. 05. 1974 in der Rhein-Zeitung hingewiesen.

Aufgrund neuer Rechtsprechung wurde der Bebauungsplan Nr. 6 Flur 17 - Teilgebiet Schneebuschstraße - am 28. 11. 1996 förmlich ausgefertigt.

Der genehmigte und ausgefertigte Bebauungsplan Nr. 6, Flur 17 - Teilgebiet Schneebuschstraße - wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf dem unten abgedruckten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Bebauungsplanunterlagen mit Satzung, Plankunde, Längs- und Querprofile, Textfestsetzungen und Begründung werden ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und über Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen der Ortsgemeinde (§ 34 Gemeindeordnung) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Birken-Honigsessen, 29. November 1996

Ortsgemeinde Birken-Honigsessen  
Walter Leidig, Ortsbürgermeister